

# RS OGH 1984/9/25 9Os114/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1984

## Norm

StGB §50 Abs1

## Rechtssatz

Die Erteilung einer Weisung ist notwendig, wenn ohne sie ein neuerliches Straffälligwerden wahrscheinlich wäre; sie ist zweckmäßig, wenn durch sie die Wahrscheinlichkeit eines neuerlichen Straffälligwerdens verringert wird, das heißt, wenn sie die Resozialisierung des Rechtsbrechers unterstützt, erleichtert oder fördert.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 114/84  
Entscheidungstext OGH 25.09.1984 9 Os 114/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0092226

## Dokumentnummer

JJR\_19840925\_OGH0002\_0090OS00114\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)